



3/SN-245/ME 1 von 2

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1014 W i e n

Betrifft	GESETZEN
Zl.	69-GE/9-89
Datum:	13. OKT. 1989
Vom	13. Okt. 1989

P. Pointner

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

1307/89/Dr.Schn/Si

DATUM

6.10.1989

BETRIFFT: Revisionsprotokoll zum österreichisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 8.9.1989, GZ. 04 3682/8-IV/14/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

04 3682/8-IV/14/89 8.9.1989 1307/89/Doz.DDr.L/Si 6.10.1989

BETRIFFT:

Revisionsprotokoll zum österreichisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 8.9.1989, GZ. 04 3682/8-IV/14/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu oa. Betreff wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die geplanten Änderungen des Art. 6 Abs. 2 sowie des Art. 10 und des Abschn. II des Schlußprotokolls zu Art. 10 bestehen seitens der Kammer keine Bedenken. Die geplanten Änderungen bewirken zwar eine Steuerverschärfung, doch sind die der Revision zugrundeliegenden Motive verständlich und zu akzeptieren.

Die beabsichtigten Inkrafttretenszeitpunkte (1. Jänner 1991 für Zinsen aus hypothekarlich gesicherten Darlehen und 1. Juli 1990 für die Dividenden) werden ausdrücklich begrüßt, da auf diese Weise eine angemessene Redaktionsfrist eingeräumt wird.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß in den Erläuterungen, Abschn. II (Besonderer Teil) zu Art. 5 ein Schreibfehler unterlaufen sein muß. Dort wird in der letzten Zeile vom "1. Juli 1989" gesprochen, während ansonst durchgehend der 1. Juli 1990 als Inkrafttretenszeitpunkt für die neue Dividendenregelung genannt wird. Sollte es sich dabei nicht um einen Schreibfehler handeln, so wären gegen die damit verbundene Rückwirkung aus verfassungsrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken anzumelden.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor: